

Gerichts



Zeitung.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph Pirronge in Berlin.

Sonnabend, den 6. Februar.

Das Gesetz unser Recht, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich 2 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Insertate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Stadtgericht.

Zweite Deputation.

1. Der Schlächtergeselle Battfy wollte einmal Geschäfte auf eigene Rechnung betreiben; er ging zu diesem Zwecke zu dem Kochschlächter Heinisch und kaufte dort 26 bis 28 Pfd. Pferdefleisch, welches er mit 2 Sgr. a Pfund, das Filet jedoch mit 3 Sgr. a Pfund, bezahlte. Mit diesem Fleisch begab er sich in verschiedene Restaurations- und Schanz-locale der Rosenthaler Vorstadt, pries seine Waare in den höchsten für gutes Rindfleisch, schönes Schwanzstück und prachtvolles Filet an, und verkaufte den ganzen Vorrath für 5 bis 6 Sgr. a Pfund. Er sagte, das Fleisch sei deshalb so billig, weil es eben vom Lande käme und nothwendigerweise schnell verkauft werden müsse. Nun aber ist es eine bekannte Sache, daß ein Pferd, sobald es das Bettliche gesegnet hat, weit weniger gilt, als ein Ochse. Bei Zeiten! ja, da wird doch ein Thier hoch geachtet. Jeder bewundert seinen alten Stolz, seinen feurigen Muth, selbst zarte Damenhände begreifen sich, ein schönes Pferd zu streicheln und zu liebkosen. Und wie gelehrt ist ein Pferd! Es ist offenbar ein von der Natur besperrtes, unbegabtes Geschöpf. Dagegen ein Ochse, der bestimmt ist, wohl um einen Ochsen, so lange er lebt? Ein häßliches Thier, dem Jeder ausweicht, eine Ungezogenheit, dem er trägt Hohn und ist nie verachtet worden. Und ein höchst unsympathisches Geschöpf. Aber ist so ein Ochse erst todt, hat man ihn, das Fell über die Ohren gezogen, dann ist er beliebt, begehrte, in viele Stüde wird er zerissen, damit jeder Etwas von ihm hat, er wird in Butter gepökt, in Essig gelegt, damit er sich ja recht gut conservirt und die schönen Damen, die sich früher gar nichts aus ihm gemacht, die machen jetzt Alles aus ihm: Suppe, Beilage und sogar Braten. Das häßliche Thier, dessen Brüllen alle zarten Nerven erschreckt hat, wird Gegenstand der Bewunderung. Sie treiben Abgötterei mit ihm; denn sie reißen ihm die Zunge aus dem Munde und räuchern sie, sie laugen das Mark aus seinen Naschen und salben damit ihre Häupter. Das edle, stolze Kopf ist nichts mehr werth, sobald es seine Seele ausgehaucht, der stumpe Ochse aber lebt für die Nachwelt. Gerade umgekehrt ist es meist unter den zweibeinigen Thieren, genannt Menschen. Unter diesen gilt der lebende Ochse Alles, mag er noch ein so großes Rindvieh sein, womöglich gar ein Capital-Rindvieh, er findet um so sicherer seine Bewunderer. Mag er noch so arg brüllen, die Leute klatschen doch Bravo und rufen: wach eine liebliche Stimmeln wie schön singt unser Ochselein! Aber wer stolzt, wie das Kopf, seinen Kopf in den Nacken wirft, sich häumt, wenn ihm ein ungeschickter Löpel die Bügel anlegen, oder ihn gar mit der Peitsche dressiren will, wer nicht für Jeden dienlich sein, nicht kriechen kann, der wird wahrlich nicht viel Fremde unter den Menschen finden. Ein solches Thier und Geschöpf nennt man wiederum nur die Nachwelt, dem setzt man Momente, während an das gestorbene Rindvieh keine Menschenseele mehr denkt. Allein, wir schweifen zu weit ab, der gütige Leser möge uns verzeihen, wir kehren wieder zu dem Gegenstand unserer Verhandlung zurück. Also der Schlächtergeselle Battfy hatte Pferdefleisch für Rindfleisch verkauft und wurde deshalb unter Anklage des Betruges gestellt; denn wie wir schon gesagt und wie ja Jedermann bekannt ist, hat Fleisch vom Pferde nicht den Werth wie Fleisch vom Ochsen. Nach den eidlischen Aussagen der Zeugen (der Käufer der vom Angeklagten feil gebotenen Waare) haben alle, ehe sie das Fleisch zubereitet, erkannt, daß es Ochsfleisch war, eine der Zeuginnen hat es sogar noch aus der Pfanne genommen, in welcher es gebraten werden sollte, und den Hund vorgeworfen. Der Angeklagte wird daher des Betruges für überwiegen erachtet und zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

2. Ein kleiner, achtjähriger Junge, ungefähr so hoch wie ein Reiterstiefel, wird von seinem Vater auf die Tribüne geführt, auf welcher der Gerichtshof thronet, und reicht kaum bis an den Tisch herauf. Das ist der Angeklagte. Mit seinem jüngeren Bruder, der erst 6 Jahre alt ist, war der angeklagte Knirps zu einem Schuhmacher gegangen und hatte von diesem, indem er angab, er käme im Auftrage seines Vaters, ein Paar Stiefel für sich und eines für seinen Bruder verlangt. Der Schuhmacher hatte dem Jungen die Stiefel gegeben, ihm aber anbefohlen, entweder gleich Geld, oder die Stiefel zurück zu bringen. Der Angeklagte hat die beiden Paar Stiefel, wie er sagt, einem

anderen Jungen Namens Voss, welcher aber nicht ermittelt werden konnte, zum Verkauf übergeben, will aber weder Voss, noch Stiefel, noch Geld je wieder gesehen haben. Der Angeklagte wird des Betruges für schuldig befunden, aber, weil sein Vater erklärt, er habe ihm bereits eine gehörige Tracht Prügel angedeihen lassen, nur zu 1 Thaler Geldbusse, welchem im Unermögensfalle eine eintägige Gefängnißstrafe zu substituiren wäre, verurtheilt. Wir möchten wünschen, der Vater des Angeklagten wäre im Stande, diesen Thaler zu entrichten, damit sein achtjähriger Knirps nicht nöthig hat, in's Gefängniß zu wandern. Wir setzen nämlich voraus (sind auch vollständig damit einverstanden), daß der Vater die seinem Vohne-ertheilte Tracht Prügel jetzt nach dem Urtheilspruch des Gerichtshofes wiederholen wird und glauben, daß nach solcher Procedur dem jugendlichen Staatsbürger das „Sigen“ etwas sehr sauer ankommen würde, vorausgesetzt, daß ihm die väterliche Züchtigung auf den von der Natur dazu bestimmten Körpertheil applicirt wird.

3. Paulaen Dittie Flarenz, deren wir in unserer vorigen Nummer in der Verhandlung gegen den Angeklagten Royer Erwähnung thaten, stand, wie die Dame uns persönlich mittheilt, in keinerlei Verbindung zu den strafbaren Vergehen des Verurtheilten; sie will im Gegentheil durch die von ihr ausgegangene Denunciation die erste Veranlassung zu Royer's Verhaftung gegeben haben. Auch fand diese Verhaftung nicht, wie wir gemeldet, in Dortmund, sondern erst nach der Rückkehr des Angeklagten hier in Berlin statt. Allerdings wußte die Polizei schon in Dortmund auf Royer, doch soll er, indem er sich durch Abscheeren des Bartes unkenntlich zu machen wußte, auf dem Bahnhof in Dortmund an den ihn suchenden Beamten vorbeipassirt und so nach Berlin eintreffen sein.

Dritte Deputation.

In Nr. 6 unserer Zeitung, vom 16. Januar d. J., erzählten wir, daß ein hiesiger Bankier durch allzu großes Vertrauen, welches er einem früher bei ihm in Diensten gestandenen Comtoirdiener geschenkt, den Verlust einer Summe von 500 Thälern zu beklagen hatte. Wie unsere Leser sich noch erinnern werden, war jener Comtoirdiener, nachdem er längere Jahre seinem Herrn treu und ehrlich gebient, gegen Ende des vorigen Jahres aus dessen Geschäft, und zwar auf seinen eigenen Wunsch, ausgetreten. Er hatte jedoch, wie in früheren Zeiten, zu Neujahr seinem Herrn eine Gratulationsvisite abgestattet und bei dieser Gelegenheit das Versprechen erhalten, daß ihm der Bankier, wenn er seiner einmal bedürfen sollte, gerne dienlich sein würde. Dieses Versprechen hatte sich der Comtoirdiener sehr bald zu Nuzen gemacht und von seinem ehemaligen Herrn 500 Thaler entliehen, angeblich nur für eine halbe Stunde, um mit dem Gelde durch Einwechseln von Friedrichsd'or einen kleinen Verdienst zu erzielen. Er hatte die 500 Thaler aber nicht zurückgebracht, war am Abend jenes Tages in seiner Wohnung von dem Bankier in etwas angetrautenem Zustande angetroffen worden und hatte erklärt, er habe das Geld verloren. Am anderen Morgen wurde der Comtoirdiener vor die Criminalpolizei citirt, machte dort dieselben Angaben und sagte, er leugne ja nicht, die 500 Thlr. empfangen zu haben, sie seien ihm aber leihweise, um ein Geschäft damit zu machen, gegeben worden und er würde, nachdem er das Unglück gehabt, das Geld zu verlieren, sich bemühen, dasselbe, so wie es seine Verhältnisse erlaubten, zurückzuerstatten. Wir sagten damals, daß der Comtoirdiener entlassen sei und sprachen die Ansicht aus, daß der allzu vertrauensselige Bankier sich zufrieden geben müsse und höchstens auf ein civilgerichtliches Begehren keine Ansprüche geltend machen könne; allein wir hatten uns insofern getäuscht, als die Staatsanwaltschaft dennoch eine Anklage wegen Unterschlagung der 500 Thaler gegen den Comtoirdiener erhob. Ob mit Erfolg? werden wir sogleich sehen. Am 3. d. Mts. stand vor der dritten Deputation des Criminalgerichts Audienztermin in dieser Sache an und haben wir nun weiter keine Veranlassung, die Namen der beteiligten Personen, welche wir in unserem damaligen Artikel ungenannt ließen, ferner zu verschweigen. Der Angeklagte heißt Hermann Reinhold Boer und der Bankier, bei welchem er früher in Diensten gestanden, Abramczyk. Die Sachlage kennen unsere Leser und ergab die Vernehmung auch nichts Neues, was wir nicht bereits erzählt hätten. Herr Abramczyk befand, daß ihm der Angeklagte während vier Jahren

treu und ehrlich gebient, daß er volles Vertrauen zu ihm gehabt und ihm die 500 Thaler allerdings gegeben habe, um mit denselben ein Wechselgeschäft mit Goldstücken zu machen. Der Angeklagte verbleibt bei seiner schon früher gethanen Aussage, daß er an jenem Tage betrunken gewesen sei und das Geld verloren habe. Diese Behauptung wird insoweit durch das Zeugniß des Herrn Abramczyk unterstützt, als er erklärt, den Angeklagten in trübemem Zustande in dessen Wohnung angetroffen zu haben. Der Gerichtshof findet in der That des Angeklagten eine Unterschlagung im strafrechtlichen Sinne nicht und erntet auf dessen Freisprechung. Wir haben somit die Genugthuung, unsere schon früher über diese Sache ausgesprochene Ansicht durch das Urtheil eines hohen Richtercollegiums nunmehr bestätigt zu sehen.

Sechste Deputation.

Neben dem Hause No. 29 in der Adlerstraße befand sich seit Jahren ein Durchgang, welcher diese Straße mit der Bergstraße verband und von Passanten sehr stark frequentirt wurde. Als im vorigen Jahre das Haus in der Adlerstraße in der Besitz des Wollenswarenfabrikanten Strauß überging, ließ dieser es sein erstes Geschäft sein, den Durchgang durch einen hohen Bretterzaun (à la Eltzbach) zu verschperren. Den Demohnern der Adlerstraße, aber sowie denen der Bergstraße war die Absperrung des Durchgangs eine sehr unwillkommene, der Zaun wurde Gegenstand ihres Hasses, bis ein gegen denselben geschicktes, lange herlich genährtes Complot am Abend des 11. August vorigen Jahres endlich zur Ausführung kam. Etwa gegen 9 Uhr des genannten Abends versammelte sich eine Menschenmenge von nahezu hundert Personen, die von Minute zu Minute noch Zuwachs erhielt, vor dem verhängnißvollen Zaun. Ein dumpfes Murren lief durch die Volksversammlung, welche aus Männern, Frauen und Kindern bestand, immer vernehmlicher wurden die Zeichen des Unwillens, doch wagte noch Keiner Hand an den gemeinsamen Feind zu legen. Da plötzlich gab ein kräftiger Artlieb das erste, scheinlich erwartete Signal zum Angriff. Jeder drängte vorwärts, Schlag auf Schlag traf den Zaun, bis er schon nach wenig Augenblicken zertrümmert, unter ungeheurer Jubel der Menge verschwunden war. Der Durchgang nach der Bergstraße war wieder frei. Nachdem die Schlacht geschlagen, der Sieg auf Seiten der Aufstürmenden geblieben war, erschienen einige Polizeibeamte des Reviers auf dem Kampfplatz und hielten fürchterliche Muthierung. Für der tapferen Krieger wurden ermittelt und gegen sie von der königlichen Staatsanwaltschaft eine Anklage auf vorsätzliche Vermögensbeschädigung formulirt. Die fünf Angeklagten waren nämlich Nachbarn des Herrn Strauß, doch konnte man gegen zwei von ihnen die That als erwiesen feststellen werden. Im Audienztermin gaben manche der zahlreich versammelten Zeugen deutlich zu verstehen, daß ihnen die ganze Geschichte eigentlich recht vielen Spaß gemacht und daß wäre nicht schon männliches Personal genug zur Stelle gewesen, um dem Bretterzaun eine glänzende Niederlage zu bereiten, wohl auch die Frauen mit Hand an's Werk gelang hätten. So allgemein war die Erbitterung und Kampfeslust. Die beiden für schuldig befundenen Angeklagten kauft den für ihre Bräder erfochtenen Sieg, wenn auch nicht mit dem Leben, so doch für eine Zeit lang mit Verlust ihrer Freiheit bezahlen. Der eine von ihnen wurde zu 14 Tagen, der andere zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Polizei- und Tages-Chronik.

Vor langen Jahren verließ der Unteroffizier im Alexanderregiment Drees sein Vaterland, begab sich nach Mexiko und trat dort in Dienste. Er ließ seine Frau und eine blühende Tochter in so großer Noth hier zurück, daß Beide zu verschiedenen Malen im Arbeitshause ihren Aufenthalt nehmen mußten und sandte auch seinen Angehörigen niemals eine Unterstützung, obwohl es ihm mit der Zeit sehr gut erging. Als in Mexiko das Kaiserreich gegründet wurde, war Drees bereits Oberlieutenant in der republikanischen Armee. Er schloß sich dem Kaiser Maximilian an, fiel aber schon bald nach dessen Thronbesteigung in einem Gefecht gegen seine früheren Kameraden. Der Preussische Generalconsul erfuhr aus den Papieren des Gefallenen, daß er ein Preuze war und in Berlin Frau und Kind besaß. Es gelang seinen Bemühungen, der Witwe eine Pension von jährlich 2000 Thlrn zu verschaffen, welche der Frau Oberlieutenant Drees vom auswärtigen Ministerium regelmäßig bis zum Falle des Kaiserreichs ausbezahlt wurden. Nun

Gene eine Relage.